

schon dem nüchternen Sinne des Volks, daß der, welcher eine Sache in Händen hat, auch mehr Sicherheit zu beanspruchen berechtigt sei.

Prinz Johann: Noch ein Moment erlaube ich mir für das Deputationsgutachten anzuführen. Man hat überhaupt die Sicherung der Abgaben an die Spitze gestellt; nun muß ich aber bemerken, daß die wichtigste der persönlichen die indirecte Abgabe ist. Diese wird durch eine Maßregel sichergestellt, die mit dem Verfahren des Faustpfandgläubigers viele Ähnlichkeit hat, nämlich mit der Beschlagnahme.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so werde ich auf das Deputationsgutachten und sodann auf das Amendement des Herrn Ritterstädt die Frage zu stellen haben. Die Deputation hat am Ende ihres Vortrags zu diesem dritten Gesetzentwurf der Kammer angerathen, die Worte: „und aushülfsweise auch aus Massegegenständen, die mit Faustpfandrechten beschlagen sind,“ auszulassen, und ich frage Sie: ob Sie dem Gutachten Ihrer Deputation beitreten?

Es wird mit 31 gegen 7 Stimmen der Deputation beigetreten.

Präsident v. Gersdorf: Nun werde ich die Frage auf den vorhin unterstützten Antrag des Herrn Secretairs stellen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin bereit, meinen Antrag fallen zu lassen, da ich mich überzeugt habe, daß die Sache von keiner so großen Bedeutung ist.

Präsident v. Gersdorf: Meine nächste Frage wird nun dahin gehen: ob Sie die §., wie sie sich nach Ausfall jener Worte gestaltet hat, anzunehmen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

§. 2: Wäre jedoch wegen älterer, als dreijähriger Abgabenrückstände vor dem 18.. ein gerichtliches Verfahren Behufs ihrer Beitreibung eingeleitet gewesen, so können selbige, insofern sie nicht bloß auf drei, sondern auf fünf Jahre zurück nach den bisherigen Gesetzen unter den bevorzugten Forderungen gleich nach den mit vorbehaltener Hypothek versehenen rückständigen Kaufgeldern in Ansatz und zur Befriedigung gelangt sein würden, in eben dieser Weise auch in Conkursen, die erst nach dem 18.. eröffnet werden, angesetzt und befriedigt werden.

Urkundlich 2c.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts von der Kammer bemerkt wird, so werde ich dieselbe fragen: ob sie die §. annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Kammer unter Namensaufruf zu fragen haben: ob sie den Gesetzentwurf mit den von ihr beliebten Veränderungen annehme? — Es antworten alle anwesenden 38 Mitglieder mit Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wir werden nun zum zweiten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Domherrn D. Günther, als Referent die Rednerbühne zu betreten, um uns Vortrag zu erstatten über den Bericht der I. Deputation, betreffend den Gesetzentwurf über die Vertretung der Schulgemeinden.

Referent Domherr D. Günther trägt zuvörderst das allerhöchste Decret und dann die allgemeinen Motive vor (s. beide in Nr. 27 der Mittheilungen II. Kammer S. 522.)

Der Deputationsbericht lautet:

Der verehrten Kammer ist erinnerlich, was an dieselbe von ihrer Deputation unter dem 3. Februar 1843 in Betreff des Gesetzentwurfs über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden einberichtet, und was dort über die Verbindung des ebengedachten Gesetzentwurfs mit der gegenwärtig zu betrachtenden Vorlage, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, gesagt worden ist. Beide Gesetze haben den Zweck, eine feste Bestimmung darüber zu geben, auf welche Weise und durch welche Personen die Genossen eines Kirchen- oder Schulverbandes nach innen wie nach außen hin vertreten werden sollen — eine Frage, die bekanntlich bisher anders von den Justizbehörden, und anders von den Verwaltungsbehörden beantwortet worden ist. Wie bei der Kirchenvertretung, so ist auch bei der Schulvertretung die hohe Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen, daß es außer den politischen Gemeinden noch andere Gemeinden, daß es namentlich abgesonderte Schulgemeinden gebe, welche hinsichtlich des räumlichen Umfangs und des Personenkreises, den sie umfassen, bald mit der politischen Gemeinde zusammenfallen, bald von ihr abweichen. Während jedoch der Gesetzentwurf, die Kirchenvertretung betreffend, von dem Principe ausging, daß die kirchlichen Interessen eine besondere von der Repräsentation der politischen Gemeinde verschiedene Vertretung haben müßten, hat die Staatsregierung der Gesetzentwurf über die Vertretung der Schulgemeinden das Princip zum Grunde gelegt, daß die hierher gehörigen Angelegenheiten wenigstens bei einfachen Schulbezirken, d. i. bei solchen, welche mit dem Gemeindebezirke den gleichen Personenkreis umfassen und von den gleichen räumlichen Grenzen umfaßt werden, durch die Repräsentanten der politischen Gemeinde zu vertreten seien — daß dagegen in zusammengesetzten Schulbezirken (also in solchen, welche außer der politischen Gemeinde, in deren Bezirke die Schule liegt, auch noch andere Gemeinden, oder einzelne Theile derselben, oder einzelne, zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Güter umfassen) in gewissen Fällen (§. 3 und 4 des Gesetzentwurfs) die Rechte der politischen Gemeindevertreter in Schulangelegenheiten auf einen Schulgemeinderath übergehen, dessen Mitglieder aber in allen Angelegenheiten der gesammten Schulgemeinde zu selbstständiger Beschlußfassung berechtigt, und nur dann, wenn Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden oder Gemeintheile, welche sie im Ausschusse vertreten, in Frage kommen, zu Abgabe einer verbindlichen Erklärung für letztere die Zustimmung ihrer Machtgeber einzuholen verpflichtet sein sollen.

Die Deputation läßt in Bezug auf Schulvertretung ebenso, wie bei Begutachtung der Vorlage, die Kirchenvertretung betreffend, die Frage: Ob man eine besondere von den politischen Gemeinden abgesonderte Schulgemeinde anzunehmen habe, auf sich beruhen, wiewohl sie nicht umhin kann, zu bemerken, daß in Ansehung des Schulverbandes gerade die stärksten Gründe, aus welchen bei der kirchlichen Verbindung das rechtliche Bestehen einer besondern Gemeinde behauptet werden könnte, hinwegfallen, und daher hier die Annahme, daß es keine besondern Schulgemeinden gebe, weit weniger Bedenken haben dürfte, als die gleiche Behauptung hinsichtlich der Genossen einer Localkirche. Man darf sich jedoch umsomehr jeder nähern Erörterung dieser Frage für überhoben achten, da die eigentlich practische Seite derselben, die sich in der anderweiten Frage darstellt: Ob es einer besondern Vertretung der Genossen eines gemeinsamen Schulverbandes bedürfe, von der hohen Staatsregierung in dem jetzt zu begutachtenden Entwurfe in einer Weise aufgefaßt ist, welche auch die Deputation als die richtige anerkennen muß, nämlich daß es keiner abgesonderten Vertretung der Schulinteressen bedarf, und daß also wenigstens da, wo Gemeinde- und Schul-